

Öffentliche Bekanntmachung für die



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 61.h 2-1.3-2011-02

Düren, den 22. Oktober 2013

Sonderbetriebsplan vom 28.11.2011 mit 1. Änderung vom 14.05.2013 betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des 2. Rahmenbetriebsplans)

Der von der RWE Power AG am 28.11.2011 eingereichte Sonderbetriebsplan mit 1. Änderung vom 14.05.2013 betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach wurde gemäß §§ 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) am 22.10.2013 zugelassen.

Der Sonderbetriebsplan beschreibt im Zusammenhang die bereits durchgeführten und bis Ende 2020 noch erforderlich werdenden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie darüber hinaus dem Artenschutz dienende populationsstützende Maßnahmen bei der Fortführung des Tagebaus Hambach. Die Rechtswirkungen der bestandskräftigen Zulassungen des 2. Rahmenbetriebsplans bleiben hiervon unberührt.

Bei fortgesetzter Umsetzung des artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmenkonzeptes ist gewährleistet, dass das von der Antragstellerin geführte Tagebauvorhaben während der Laufzeit des 2. Rahmenbetriebsplans bis Ende 2020 im Einklang mit den geltenden Anforderungen des Artenschutzrechtes steht. Soweit für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen eine Inanspruchnahme fremder Flächen erforderlich wird, ist die hiermit einhergehende Beeinträchtigung der Eigentümerbelange gerechtfertigt.

Das Schutzmaßnahmenkonzept sowie ein Monitoringkonzept sind Gegenstand entsprechender Auflagen. Ferner wurden Auflagen zur Ausführungsplanung, zur ökologischen Betriebsbegleitung und zu liegenschaftlichen Aspekten getroffen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides lautet:

Gegen den Zulassungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen (Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande NRW –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Jeweils eine Ausfertigung des Zulassungsbescheides vom 22.10.2013 mit zugehörigen Antragsunterlagen sowie ein Grundstücksverzeichnis liegen in der Zeit vom **12.11.2013 bis 25.11.2013** während der Dienststunden in folgenden Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme aus (Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, Stadtplanungsamt, Zimmer 216, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr):

- a) Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf
- b) Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich
- c) Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
- d) Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier
- e) Gemeinde Nörvenich, Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich
- f) Gemeinde Merzenich, Valdersweg 1, 52399 Merzenich

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die o. a. Zulassung des Sonderbetriebsplans mit 1. Änderung gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Zulassungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, Postfach 10 25 45 in 44025 Dortmund angefordert werden.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:

gez. Kurt Krings